



# STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 31.03.2026, Zahl: 817-3/2026 mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen wird.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG) LGBL.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 105/2022 wird verordnet:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1. Geltungsbereich

Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung gilt für alle Friedhöfe, die im Eigentum oder Besitz der Stadtgemeinde Friesach stehen und von dieser verwaltet werden.

Das sind:

- Friedhof Friesach
- Friedhof St. Salvator

#### 2. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadtgemeinde Friesach.

#### 3. Anlage und Infrastrukturanlagen

##### • Friedhof Friesach, Lastenstraße 22

besteht aus Grundstück Nr. 1284 und 1285/5 sowie den Bauflächen 310 und 311 EZ 413 der KG Friesach.

- a) Aufbahrungshalle mit Toiletten (barrierefrei)
- b) 2 Abfallplätze
- c) Parkplätze in ausreichender Anzahl
- d) 3 Wasserentnahmestellen

##### • Friedhof St. Salvator, St. Johanner Straße

besteht aus Grundstück Nr. 1641/1 und 1641/2 und der Baufläche 535 EZ 370 der KG St. Salvator

- a) Aufbahrungshalle mit Toiletten (barrierefrei)
- b) 1 Abfallplatz
- c) Parkplätze in ausreichender Anzahl
- d) 3 Wasserentnahmestellen

#### 4. Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadtgemeinde Friesach die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege des Andenkens gewidmet sind. Darüber hinaus sind Friedhöfe aber auch Stätten des persönlichen und religiösen Gedenkens, Orte der Ruhe und Besinnung.

Die städtischen Friedhöfe dienen der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenaschen verstorbener Personen, ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft.

### II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

#### 1. Öffnungszeiten

Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Bau-, Erhaltungs- oder Winterdienstarbeiten) das Betreten der Friedhöfe einzuschränken oder Friedhöfe vorübergehend zu schließen.

## **2. Verhalten auf den Friedhöfen**

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht.

Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten.

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Innerhalb der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
- c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
- d) das Verteilen von Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen,
- e) das Anbieten von Waren aller Art, mit Ausnahme des Kerzenautomates,
- f) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Personen),
- g) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

## **3. Gewerbsmäßige Tätigkeiten, Pflege**

Gewerbsmäßige Tätigkeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofs- und Urnenstättenordnung sowie die Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

Im Falle einer Neuerrichtung, Umgestaltung oder Auflösung einer Grabstelle ist vor Aufnahme der Tätigkeiten die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

Die Gewerbetreibenden haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die Friedhofsverwaltung kann für derartige Schäden nicht haftbar gemacht werden.

Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet. Die Entsorgung hat auf eigene Kosten zu erfolgen.

Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden.

Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass die den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Gleiches gilt für allfälliges Aushubmaterial.

Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen.

Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.

## **III. NUTZUNGSDAUER**

### **1. Nutzungsdauer**

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bzw. Urnenhain beträgt bei Eintreten eines Sterbefalles 10 Jahre, bei einer Naturbestattung 30 Jahre.

### **2. Ruhefrist**

Die Ruhefrist nach einer Beisetzung beträgt 10 Jahre.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **1. Bestattungsanlagen**

Die Friedhöfe bestehen aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen, einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen), sowie am Friedhof Friesach aus einer Fläche für Naturbestattungen.

### **2. Grabstätten**

Die Gräber werden eingeteilt in Einzelgräber, Familiengräber, Mauergräber (Stadtfriedhof Friesach), Urnengräber, Urnennischen, Urnenschächte und Naturbestattung (Stadtfriedhof Friesach).

Die Vergabe der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

### 3. Größe der Grabstätten

Die Grabstätten haben die nachfolgend angeführte Maximalgröße. Bei einer Neuerrichtung oder Umgestaltung einer Grabstätte sind kurze Gräber mit einer Maximallänge von 90 cm (Außenseite Sockel, Außenseite Leiste) zu bevorzugen.

#### Stadtfriedhof Friesach - Alter Friedhof

- Einzelgräber sind mind. 0,90 m und max. 2,00 m lang und 1,30 m breit
- Familiengräber sind mind. 0,90 m und max. 2,00 m lang und 2,50 m breit
- Mauergräber sind mind. 2,50 m und max. 3,00 m lang und 1,30 m breit
- Urnengräber sind 1,10 m lang und 0,80 m breit

#### Stadtfriedhof Friesach - Neuer Friedhof

- Einzelgräber sind 0,90 m lang und 1,20 m breit
- Familiengräber sind 0,90 m lang und 2,40 m breit
- Urnengräber sind 0,90 m lang und 0,60 m breit

#### Friedhof St. Salvator

- Einzelgräber sind mind. 0,90 m und max. 2,00 m lang und 1,10 m breit
- Familiengräber sind mind. 0,90 m und max. 2,00 m lang und 2,50 m breit

## V. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

Der Grabhügel ist binnen 3 Monaten nach der Beisetzung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen (Entfernen verwelkter Blumen und Kränze sowie Kerzenreste).

Die Gestaltung der Grabstätte ist binnen 18 Monaten nach der Beisetzung abzuschließen.

Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als 1,70 m sein.

Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

Grabmale an Mauern müssen so errichtet werden, dass eine Reparatur an der Mauer möglich ist. Änderungen an der bestehenden Friedhofsmauer dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein.

Die Grabstätte muss ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden.

Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren sowie nicht in die benachbarten Grabstätten hineinragen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.

Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind umgehend von der Grabstätte zu entfernen.

Die Naturbestattung erfolgt mittels Biourne um den Trauerbaum, eine Gestaltung der Grabstätte ist nicht gestattet.

Für die Gestaltung von Urnennischen ist ausschließlich der dafür vorgesehene Nischenplatz zu verwenden.

Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabstätten, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

## VI. NUTZUNGSRECHT

### 1. Erwerb des Nutzungsrechtes

Durch den Erwerb einer Grabstätte erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und vollständige Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühren/Entgelte erworben.

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte eine Vereinbarung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe und Art der Gebühren/Entgelte und die Dauer des Nutzungsrechtes ersichtlich sind.

Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich. Die Grabstätte ist binnen 6 Monaten zu gestalten.

### 2. Höhe des Nutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes beträgt auf die Dauer der Nutzungsdauer für:

- ein Einzelgrab..... EUR 400,00
- ein Familiengrab..... EUR 650,00
- ein Mauergrab..... EUR 600,00
- ein Urnengrab..... EUR 400,00
- eine Urnennische..... EUR 400,00
- Pauschalkostenersatz für Urnenhain bei Erstvergabe je Nische..... EUR 400,00
- Pauschalkostenersatz Kommunalsäule (1 Nische inkl. Steinplatte)....EUR 1.500,00
- Pauschalkostenersatz Fundamentrohr Urnengrab.....EUR 400,00
- für die Naturbestattung (zwei Urnenplätze) ..... EUR 1.200,00
- Pauschalkostenersatz für Ahnentafel bei Naturbestattung.....EUR 300,00

### 3. Übergang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht ist unveräußerlich und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

Eine Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung möglich.

Nach Tod des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

### 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes erhält der Grabnutzungsberechtigte eine neuerliche Gebühren-/Entgeltvorschreibung für weitere 10 Jahre, mit einer Zahlungsfrist von 6 Monaten. Bei Eintreten eines Sterbefalles wird auf Pkt. III Abs. 1 verwiesen.

### 5. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt:

- nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Nutzungsrechtes,
- durch schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechtes,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren,
- durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

Aus dem Verzicht auf das Benützungsrecht der Grabstätte oder des Entzuges des Benützungsrechtes vor Ablauf der Benützungsdauer ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits erlegten Entgeltes.

Der Nutzungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand an die Friedhofsverwaltung zu übergeben.

Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen aufgelöst werden. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten werden dem bis dahin Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## VII. GRABAUFLASSUNG

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes einer Grabstätte, hat der bisher Nutzungsberechtigte die beigesetzten Leichenreste bzw. Aschenreste von einem hierzu befugten Unternehmen auf eigene Kosten enterden zu lassen und soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, in einem Sammelgrab beisetzen zu lassen.

Der Nutzungsberechtigte hat innerhalb von drei Monaten nach Verzicht bzw. Entzug des Nutzungsrechtes alle Grabeinrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen. Zu den Grabeinrichtungen zählen:

- Grabstein
- Einfassungen
- Fundamente
- Platten
- Kies
- Baumbestand
- Pflanzenbestand
- usw.

Der Termin für die Entfernung der Grabeinrichtungen ist mit der Friedhofsverwaltung mittels aufliegendem Formular schriftlich zu vereinbaren.

Nach erfolgter Abtragung und Entfernung der Grabeinrichtungen ist auf dem Grabplatz Erde aufzubringen und mit Grassamen einzusäen.

Bei Auflassung eines Mauergrabes ist der Urzustand der Friedhofsmauer wiederherzustellen.

Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb der oben genannten Frist entsprochen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabeinrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger abzutragen und entfernen zu lassen.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 1. Evidenzhaltung, Datenverwaltung bzw. Datenverwendung

Alle Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung EDV-mäßig geführt und verwaltet. Die Stadt ist zu diesem Zweck berechtigt personenbezogene Daten zu ermitteln, zu verwenden und zu verarbeiten sowie unternehmensintern zu übermitteln.

Folgende Daten werden von der Friedhofsverwaltung aufgenommen:

Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und Dauer des Nutzungsrechtes, alle Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zunamen sowie Sterbedatum und Tag der Beisetzung, jede Änderung des Nutzungsberechtigten.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet jede Änderung ihres Namens oder ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

### 2. Haftung, Pflicht zur Obsorge

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden, die Nutzungsberechtigten überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Stadtgemeinde Friesach für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Stadtgemeinde Friesach haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Die Stadtgemeinde Friesach haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

### 3. Gleichstellungsklausel, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Soweit in dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung, Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt die Friedhofs- und Urnenstättenordnung vom 16.12.2025, Zahl: 817-3/2025 außer Kraft.

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach



Der Bürgermeister:

*Josef Kronlechner*

Josef Kronlechner